V. Medicinal- und Veterinär-Polizei.

(Armen-Gesetzgebung.)

1. Die Pharmacopoea Germanica.

1. Auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses vom 22. Mai 1872 wurde eine einheitliche deutsche Pharmakopöe ausgearbeitet, welche seit dem 1. November 1872 an Stelle der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Pharmakopöen getreten ist.

Bekanntmachung, betreffend die *Pharmacopoea Germanica.*

Auf Grund eines vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 22. Mai d. J. gefassten Beschlusses wird hierdurch bekannt gemacht, dass das Arzneibuch, welches unter dem Titel „*Pharmacopoea Germanica*" von einer durch den Bundesrath eingesetzten Commission festgestellt und in dem Verlage der königlich preussischen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin erschienen ist, mit dem 1. November d. J. an die Stelle der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Pharmakopöen tritt.

Berlin, den 1. Juni 1872.

Der Reichskanzler.
I. V.: Delbrück.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bisher in Kraft gewesenen Pharmakopöen waren:

Preussen:	*Pharm. Boruss. Ed. 7.:*	seit dem	1. Juli 1863
Waldeck:	do.	„	„
Reuss:	do.	„	„
Anhalt:	do.	„	„
Braunschweig:	do.	„	1. October 1863
Schwarzburg-Sondershausen	do.	„	1. Januar 1864
Sachsen-Meiningen:	do.	„	1. November 1864
Sachsen-Coburg-Gotha:	do.	„	„

Sachsen-Weimar:	*Pharm. Boruss. Ed. 7.*:	seit dem	1. Juli 1865
Baden:	do.	„	1. Juli 1868
Oldenburg:	do.	„	„
Hessen:	*Pharm. Borussica Ed. VI.*,	„	„
Sachsen:	*Ph. Germaniae Ed. altera*	„	„
Bayern:	*Pharm. Bavarica*		vom Jahre 1859
Württemberg:	*Ph. Württembergens. Ed. VII.*		vom Jahre 1847
Elsass-Lothringen:	*Pharm. française* seit		5. December 1866
Mecklenburg:	*Pharm. Hannoverana nova*		vom Jahre 1833
Hamburg:	*Codex medicament. Hambg. Ed. tert.*		vom Jahre 1852
Bremen:	„ „ „ „ „		„ „ „
Lübeck:	„ „ „ „ „		„ „ „

In den neu erworbenen preussischen Landestheilen: Schleswig, Hannover, Hessen, Nassau wurde die *Ph. Bor. Ed. VII.* am 1. Juli 1868 eingeführt. Bis zu dieser Zeit herrschten: in Schleswig die *Pharm. Sleswico-holsatic.* vom Jahre 1831; in Hessen die *Pharm. Hassiae Electoralis, potentiss. Electoris jussu edita. Ed. altera emend.* vom Jahre 1860; in Hannover die *Pharm. Hannoverana nova* vom Jahre 1861; in Nassau die *Pharm. Boruss. Ed. VI.*

2. Die *Pharmacopoea Germanica* wurde in jedem Bundesstaate durch besondere Verordnung eingeführt, wie auch in jedem derselben ein besonderes Verzeichniss der in den Apotheken vorräthig zu haltenden Medicamente *(series medicaminum)* erlassen wurde. Die in den hervorragendsten Bundesstaaten erlassenen Einführungsverordnungen sind:

A. Preussen.

Allgemeine Verfügung, betreffend die Einführung der *Pharmacopoea Germanica*. Vom 21. September 1872.

1) Nach Maassgabe des in der A. Hirschwald'schen Verlagshandlung hierselbst erschienenen amtlich aufgestellten Arznei-Verzeichnisses, welches bei den Apotheken-Visitationen zur Notirung der betreffenden Revisionsbemerkungen zu verwenden ist, sind die mit einem Stern (*) bezeichneten Arzneimittel in sämmtlichen Apotheken jederzeit vorräthig zu halten.

2) Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämmtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate, und zwar sowohl der selbstbereiteten, als auch der aus chemischen Fabriken oder Drogenhandlungen entnommenen, unbedingt verantwortlich.

3) Wenn von den in der Tabula A. der Pharmakopöe aufgeführten Arzneimitteln zum innern Gebrauch eine grössere Dosis verordnet werden sollte, als daselbst angegeben ist, so darf der Apotheker die Verordnung nicht dispensiren, es sei denn, dass der betreffende Arzt der überschrittenen Dosis ein Ausrufungszeichen (!) beigefügt habe. Entstehen dem Apotheker auch dann noch Zweifel wegen der Angemessenheit der verordneten Dosis, so hat er vor Verabreichung der Arznei mit dem betreffenden Arzt Rücksprache zu nehmen.

4) Die in der Tabula B. zusammengestellten Arzneimittel — directen Gifte — sind in einem verschlossenen Behältniss (Giftschrank) an einem von allen übrigen Medicinal-Vorräthen abgesonderten Ort nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medicinal-polizeilichen Bestimmungen zu bewahren.

5) Die in der Tabula C. aufgeführten Arzneimittel sind zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, aufzustellen.

6) Zur Verhütung von Verwechslungen beim Geschäftsbetrieb in den Apotheken sind die Gefässe und Behältnisse für die Arzneimittel der Tabula B. und der Tabula C. mit Signaturen zu versehen, die eine besondere, für jede dieser beiden Kategorien gleichmässige, dieselben aber sowohl untereinander, als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel, auffallend unterscheidende Farbe haben.

B. Bayern.

Königliche Verordnung, betreffend die *Pharmacopoea Germanica*. Vom 10. October 1872.

§ 1. Mit dem 1. November 1872 tritt das Arzneibuch, welches unter dem Titel: *Pharmacopoea Germanica* von einer durch den Bundesrath eingesetzten Commission festgestellt und in dem Verlage der königl. preuss. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin erschienen ist, an die Stelle der *Pharmacopoea Bavarica*, und sind auf dasselbe, vorbehaltlich der nachfolgenden Modificationen, die Bestimmungen anzuwenden, welche rücksichtlich der bayerischen Pharmakopöe in den bestehenden Verordnungen enthalten sind.

§ 2. Die Apotheker sind verpflichtet, das der Frequenz ihrer Geschäfte angemessene Quantum von den in der Beilage verzeichneten Arzneistoffen und Präparaten der *Pharmacopoea Germanica*, nebst sämmtlichen im Anhange zu derselben aufgeführten Reagentien in vollkommen entsprechender Qualität vorräthig zu halten. — Diese Verpflichtung kann auf Antrag eines approbirten Arztes durch die Districts-Polizeibehörde im Benehmen mit dem Bezirksarzte nach örtlichem Bedürfnisse auch auf andere in der Pharmakopöe enthaltene Stoffe und Präparate erstreckt werden. — Für Filialapotheken kann auf Ansuchen des Inhabers durch dieselben Behörden von dieser Verpflichtung bezüglich einzelner Stoffe und Präparate nach Maassgabe des geringeren Bedürfnisses dispensirt werden.

§ 3. Innerhalb der Grenzen der in § 2 aufgestellten Verpflichtung sind die Apotheker verbunden, jede Arznei nach ärztlicher Ordination unverweigerlich zu bereiten und abzugeben.

§ 4. Unabhängig von der in § 2 aufgestellten Verpflichtung müssen sämmtliche in den Apotheken vorräthigen Arzneistoffe und Präparate jederzeit in der den Vorschriften der Pharmakopöe entsprechenden Qualität vorhanden sein.

§ 5. Die im Anhange zur *Pharmacopoea Germanica* enthaltenen Tabellen B. und C. treten an die Stelle der Beilage Ziff. II. zur Verordnung vom 15. März 1866, den Gifthandel betr., und der Beilage zur Verordnung vom nämlichen Tage, die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen betr. Die Verordnung vom 26. April 1856, die Erlassung einer neuen bayerischen Pharmakopöe betr., tritt mit dem 1. Novemher l. J. ausser Wirksamkeit.

C. Königreich Sachsen.

Ministerial-Verfügung. Vom 14. September 1872.

§ 1. Vom 1. November dieses Jahres an haben die Apotheken des Landes von den in dem vorgenannten Dispensatorio aufgeführten Arzneimitteln mindestens die in der Beilage verzeichneten jederzeit vorräthig zu halten.

Sie sind aber verpflichtet, auf Verlangen des Arztes nicht nur die übrigen in der Pharmakopöe enthaltenen, sondern auch solche Arzneimittel zu fertigen, bezw. zu liefern, welche darin nicht aufgenommen sind.

§ 2. Die Apotheker sind dafür verantwortlich, dass die in ihren Apotheken vorhandenen Arzneimittel sämmtlich von guter und ächter Beschaffenheit sind, und soweit sie sich in der Pharmakopöe aufgeführt finden, den darin gegebenen Vorschriften hinsichtlich ihrer Güte und Zusammensetzung genau entsprechen, widrigenfalls sie nach Befinden ausser der Confiscation der untauglich oder vorschriftswidrig befundenen Vorräthe annoch verhältnissmässig Ahndung zu erwarten haben.

§ 3. Die Apotheker dürfen zwar diejenigen chemischen und pharmaceutischen Präparate, welche sie selbst zweckmässig anzufertigen behindert sind, aus anderen Apotheken, chemischen Fabriken oder Drogenhandlungen entnehmen, sind aber für die Reinheit und Güte der angekauften Präparate verantwortlich.

§ 4. Wenn bei Fertigung eines Receptes Zweifel oder Bedenken in Rücksicht der Zusammensetzung oder der angeordneten Dosis mit besonderer Beachtung der Seite 391 bis 393 der Pharmakopöe befindlichen Tabelle eintreten, so ist der Apotheker verpflichtet, zuvörderst von dem Arzte oder Wundarzte, der es verschrieben hat, Aufschluss darüber einzuziehen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen sind, soweit dabei nicht das Mandat vom 30. September 1823, den Verkauf von Arzneiwaaren betreffend, maassgebend ist, mit Geldstrafe bis zu 20 Thaler, welche im Wiederholungsfalle bis zum doppelten Betrage erhöht werden kann, zu ahnden.

§ 6. Die Verordnung vom 28. December 1867, die Einführung einer neuen Pharmakopöe betreffend, tritt mit dem 1. November d. J. ausser Wirksamkeit.

Im Uebrigen bewendet es bei dem Mandate vom 17. October 1820, das Apothekenwesen betreffend, jedoch soll Dasjenige, was in diesem Mandate in Bezug auf das darin angegebene Dispensatorium bestimmt ist, vom 1. November ab, von der *Pharmacopoea Germanica* gelten.

D. Baden.

Verordnung, betreffend die Einführung der *Pharmacopoea Germanica*. Vom 4. October 1872.

§ 1. In allen Apotheken des Grossherzogthums sind vom 1. November d. J. an die in dem (angeschlossenen) Verzeichniss enthaltenen Medicamente jederzeit vorräthig zu halten.

§ 2. Die Apotheker sind ferner verpflichtet, diejenigen Medicamente, welche in dem angeschlossenen Verzeichniss nicht enthalten sind, aber von Aerzten verschrieben werden, in der von diesen gewünschten Weise vorräthig zu halten.

§ 3. Die zur Prüfung der Arzneien erforderlichen Reagentien sind fortwährend in tadelfreiem Zustande zu erhalten.

E. Hessen.

Bekanntmachung, betreffend die Einführung der neuen Pharmakopöe. Vom 27. August 1872.

Zufolge des vom Bundesrath in der Sitzung vom 22. Mai l. J. gefassten Beschlusses tritt mit dem 1. November 1872 an Stelle der seither im Grossherzogthum Hessen eingeführten *Pharmacopoea Borussica editio VI.*, die *Pharmacopoea Germanica*. Von

genanntem Termin an haben die Apotheker des Grossherzogthums nach den Vorschriften dieser Pharmakopöe zu dispensiren. Die Sanitätsbeamten, Aerzte und Apotheker haben sich deshalb mit den Bestimmungen dieses Arzneibuches bekannt zu machen und die Letztgenannten für rechtzeitige Bereitstellung der hiernach anzufertigenden Arzneimittel Sorge zu tragen.

In (nachstehender) Series sind die Arzneimittel der neuen Pharmakopöe benannt, welche in allen Apotheken des Grossherzogthums jederzeit vorräthig gehalten werden müssen. Neben den bezeichneten Arzneimitteln sind auch die auf Seite 387 bis 390 der neuen Pharmakopöe benannten Reagentien, entsprechend den daselbst gegebenen Vorschriften, vorräthig zu halten.

Die den Apothekern durch die Bestimmungen des § 53 der Medicinal-Ordnung auferlegte Verpflichtung zur Bereitstellung von den Aerzten noch weiter besonders verlangter Arzneimittel bleibt auch für die Folge in Kraft.

F. Württemberg.

a) Verordnung, betreffend die Einführung der *Pharmacopoea Germanica*. Vom 2. October 1872.

§ 1. In allen Apotheken des Landes sind die (in der Beilage verzeichneten) Arzneistoffe stets vorräthig zu halten. Andere Arzneimittel sind nur dann vorräthig zu halten, wenn sie von den Aerzten des Orts oder der näheren Umgegend, worin sich die Apotheke befindet, öfter verordnet oder sonst verlangt werden.

§ 2. Alle in den Apotheken vorhandenen Arzneimittel müssen die von der *Pharmacopoea Germanica* verlangte Beschaffenheit haben. Das specifische Gewicht der Flüssigkeiten wird durch ein Aräometer, durch eine hydrostatische Waage oder durch ein Gläschen von bekanntem Inhalt (10 Gramm, 50 Gramm u. s. w.) ermittelt.

§ 3. Die in der Pharmakopöe S. 394 (Tab. B.) aufgeführten, als *„cautissime asservanda“* bezeichneten Substanzen sind in der bisher schon vorgeschriebenen Weise, getrennt von andern Arzneistoffen, in einem abgeschlossenen Raume aufzubewahren. Die auf Seite 395 bis 399 (Tab. C.) genannten als *„caute servanda“* bezeichneten scharfen Stoffe sind ebenfalls, wie bisher, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, in einer besonderen Abtheilung aufzubewahren.

§ 4. Die auf Seite 387 bis 390 der Pharmakopöe aufgeführten Reagentien sind in allen Apotheken stets vorräthig zu halten.

b) Erlass, betreffend die Ausführung der in der *Pharmacopoea Germanica* enthaltenen Nomenclaturen in den Apotheken. Vom 9. Juli 1873.

Die sofortige ausschliessliche Einführung der neuen Bezeichnungen an den Aufbewahrungsgefässen wird nicht gefordert, dagegen ist an denselben bei allen denjenigen Substanzen, bei welchen die Verschiedenheit der alten und neuen Namen eine Verwechslung als möglich erscheinen lässt, eine haltbare Supplementssignatur mit der Bezeichnung der *Pharmacopoea Germanica* anzubringen. Bei Neuerrichtung von Apotheken und bei Erneuerungen oder Ergänzungen von Signaturen oder Aufbewahrungsgefässen in den schon im Betrieb stehenden Apotheken ist die Nomenclatur der *Pharmacopoea Germanica* ausschliesslich anzuwenden. Die Oberämter haben den Apothekern ihres Bezirks Vorstehendes zu eröffnen.

Stuttgart, den 9. Juli 1873. Königl. Ministerium des Innern.
In Vertr.: Fleischhauer.

G. Elsass-Lothringen.

Verordnung, betreffend die Beschaffenheit der Arzneien und deren Aufstellung in den Apotheken. Vom 23. October 1872.

Mit Bezug auf die am 1. November d. J. in Geltung tretende *Pharmacopoea Germanica* (laut Gesetz vom 5. Juli 1872) und auf meine Bekanntmachung vom 1. d. M., betreffend diejenigen Arzneimittel, welche vom 1. November ab in allen elsass-lothringenschen Apotheken vorräthig sein müssen, wird unter Hinweis auf § 367 No. 5 des Straf-Gesetzbuchs für das Deutsche Reich und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen hierdurch verordnet:

1) Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämmtlicher in ihren Vorräthen befindlicher Arzneimittel und Präparate, und zwar sowohl der selbstbereiteten, als auch der aus chemischen Fabriken oder Drogenhandlungen entnommenen, verantwortlich.[1])
2) Die in der Tabula B. der *Pharmacopoea Germanica* zusammengestellten Arzneimittel (directen Gifte) sind in einem verschlossenen Behältniss (Giftschrank) an einem von allen übrigen Medicinalvorräthen abgesonderten Ort nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medicinal-polizeilichen Bestimmungen zu bewahren.
3) Die in der Tabula C. aufgeführten Arzneimittel sind zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, zusammenzustellen.
4) Zur Verhütung von Verwechselungen beim Geschäftsbetrieb in den Apotheken sind die Gefässe und Behältnisse für die Arzneimittel der Tabula B. und C. mit Signaturen von besonderen Farben zu versehen, welche die beiden Kategorien sowohl untereinander, als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel auffallend unterscheiden.

3. Die Pharmakopöe ist das Gesetzbuch des Apothekers für alles, was die Zubereitung, Beschaffenheit, Prüfung und Aufbewahrung der officiellen, d. h. der in die Pharmakopöe aufgenommenen Arzneimittel betrifft. Arzneimittel, für die eine Bereitungsvorschrift in der Pharmakopöe nicht angegeben oder die überhaupt darin nicht aufgenommen sind, dürfen gekauft oder nach anderen Vorschriften bereitet werden. Jedoch bleibt der Apotheker für die Güte und Reinheit aller in seinem Besitz befindlichen, auch der gekauften, Arzneimittel verantwortlich. Welche Medicamente in den Apotheken jederzeit vorräthig zu halten sind, wird durch die *Series medicaminum*, deren jeder Bundesstaat gegenwärtig eine für sein Territorium erlässt,[2]) bestimmt. Ebenso bestimmen die Landesgesetze, wie es mit dem Vorräthighalten der in der *Pharmacopoea Germanica* nicht verzeichneten,

---

1) Der Untersuchung bei den Apotheken-Visitationen unterliegen ausser den in der officiellen Series verzeichneten auch alle übrigen Arzneimittel, welche in den Apotheken vorräthig gehalten werden. (Verordnung vom 1. October 1872.)

2) In Zukunft soll von Reichswegen bestimmt werden, welche Medicamente in allen deutschen Apotheken vorräthig zu halten sind.

aber von Aerzten verordneten Medicamente zu halten ist.[1]) Wo in diesen eine Verpflichtung des Apothekers zur Anschaffung der in der *Pharmacopoea Germanica* nicht enthaltenen Arzneimittel, wie z. B. in Preussen fehlt, wird der Apotheker zur Anschaffung derselben auf ärztlichen Wunsch immerhin moralisch verpflichtet sein.

4. Für die Aufbewahrung der Medicamente sind die beiden auf pag. 394 und 395 der Pharmakopöe abgedruckten Tabellen maassgebend. Tabelle B. enthält das Verzeichniss der directen Gifte, welche in verschlossenen Behältern (Giftschrank) „*cautissime*" aufzubewahren sind, Tabelle C. das Verzeichniss der von den übrigen getrennt und mit Vorsicht aufzubewahrenden Medicamente. Nach einer beiden Tabellen angehängten Bemerkung sind alle in den Apotheken ausserdem noch vorkommende Medicamente, welche in der Wirkung denen der Tabelle B. oder C. gleichkommen, ebenfalls entweder unter Verschluss oder getrennt aufzubewahren. Auf den Handverkauf in den Apotheken sind die Tabellen B. und C. ohne allen Bezug. (S. pag. 55)

5. Die Pharmakopöe ist ferner das Gesetzbuch des Apothekers für die Abgabe der stark wirkenden Medicamente in der Receptur. Die auf pag. 391 derselben abgedruckte Tabelle A. enthält die Maximaldosis von 86 stark wirkenden Medicamenten, die der Arzt auf Recepten zum innerlichen Gebrauch nicht überschreiten darf, ohne ihr ein Ausrufungszeichen beizufügen. Fehlt der Arzt gegen diese Vorschrift, so ist ihm das Recept zur Correctur zurückzusenden; in keinem Falle aber ohne vorheriges Benehmen mit dem Arzte eine, die Angaben der genannten Tabelle überschreitende, Dosis zu dispensiren. (Straf-Gesetz-Buch § 367, 5.) Bezüglich der Frage, wie weit der Apotheker in Anspruch genommen werden kann für Unglücksfälle, die durch stark wirkende, aber in der Maximaldosentabelle nicht verzeichnete Stoffe entstanden sind, siehe Straf-Gesetz-Buch § 222 (pag. 51)

6. Laut Bundesraths-Bekanntmachung vom 4. Juli 1873 sind der Tabelle C. der *Pharmacopoea Germanica* hinzuzufügen:

Acid. carbol., Aqua Plumbi, Aq. Goulardi, Chloralum hydr. cryst., Collod. canth., Elect. Theriaca, Hydr. chlor. mite vap. par., Kalium bromatum, Kal. jodatum, Minium, Pil. odontalgicae.

Dagegen ist in Tabelle C. zu streichen: Tinct. Caprici, ferner ist der Tabelle B. Hydr. oxyd. v. h. p. zuzufügen und darin Lig. Hydr. nitr. ox. zu streichen und in Tabelle A. die Maximaldosis des Chloralhydrats mit 4 Gramm pro dosi, 8 Gramm pro die aufzunehmen.

---

1) Auch hierüber sollen einheitliche Bestimmungen erlassen werden.

2. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.[1])

Vom 14. Mai 1879.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Ess-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maassgabe dieses Gesetzes.

§ 2. Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Strassen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

---

1) Das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln etc. vom 14. Mai 1879 ist auf Grund der Vorschriften der Reichs-Verfassung in Art. 4 No. 13 und 15 erlassen.

Zuständig zur Aburtelung der darin unter Strafe gestellten Handlungen sind: 1) für Vergehen in den Fällen der §§ 8 und 9 die Schöffengerichte; 2) für Vergehen in den Fällen der §§ 10 und 12 die Landgerichte (Strafkammern); 3) für Vergehen in Fällen der §§ 13 und 14 die Schwurgerichte.

Das Gesetz geht von der Ansicht aus, dass eine Beseitigung der vorhandenen Uebelstände auf dem Gebiete der Nahrungsmittel-Fälschungen durch das Strafgesetzbuch allein nicht zu erwarten sei, dass es vielmehr vor Allem darauf ankomme, durch geeignete Mittel vorbeugend einzuwirken und dass die zu diesen Zwecken erforderliche vorbeugende Controle nur in die Hände der Polizei gelegt werden kann. Es stellt daher die auf den prävenirenden Schutz gerichteten Bestimmungen der §§ 1—4 an die Spitze. Daneben sieht das Gesetz den Erlass von allgemeinen Verordnungen für eine Anzahl von Verhältnissen vor, die überall wesentlich gleich sind und deren übereinstimmende Regelung für das Reich durch ein und dasselbe Gesetz als ein gesetzgeberisches Bedürfniss erscheint. Die Befugniss zum Erlasse dieser Verordnungen steht dem Kaiser unter Zustimmung des Bundesrathes zu; der Kreis innerhalb dessen dieses Verordnungsrecht sich bewegt, ist materiell abgegrenzt. Die landesrechtliche Befugniss zum Erlasse von Vorschriften auf dem gleichen Gebiete ist dabei unberührt geblieben. Das Verhältniss solcher particularrechtlicher Vorschriften zu den angehenden Verordnungen des Bundesraths regelt sich nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verhältniss des Landrechts zum Reichsrecht.

Das Gesetz hat nur solche Gebrauchsgegenstände in den Kreis seiner Vorschriften gezogen, welche vermöge ihrer Bestimmung mit dem menschlichen Organismus in so nahe Berührung kommen, dass sie in Folge derselben einen positiv schädlichen Einfluss auf den letzteren zu äussern geeignet sind. Diese Gegenstände sind bestimmt bezeichnet, um jeden Zweifel auszuschliessen (§ 1, § 4, 4 und 5, § 12, 2). Es liegt auf der Hand, dass es unmöglich ist, alle Gegenstände, deren Gebrauch die menschliche Gesundheit gefährden kann, durch das Gesetz zu treffen. Dies gilt insbesondere von den meisten sog. kosmetischen Mitteln. Das Gesetz geht davon aus, dass auf diesem Gebiete die Gesetzgebung eine vorsichtige Zurückhaltung zu bewahren habe und beschränkt sich darum auf die unentbehrlichen, bezw. allgemein gebräuchlichen Gegenstände. Das Gesetz zieht Gebrauchsgegenstände nur insoweit in den Kreis seiner Bestimmungen, als dabei eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit in Frage kommen kann. Wo es sich nur um wirthschaftliche Interessen handelt (§§ 10, 11), wird darum auch von den Gebrauchsgegenständen abgesehen.

§ 3. Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§ 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in § 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugniss beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüsst, verjährt oder erlassen ist.[1])

§ 4. Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in §§ 2 und 3 bezeichneten Maassnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§ 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

§ 5. Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden,[2]) welche verbieten:

1) bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genussmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2) das gewerbsmässige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genussmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;

---

1) Durch die Vorschriften der §§ 2, 3 wird selbstverständlich das Recht der Polizei-Behörden, falls der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, unter Beobachtung der maassgebenden strafprocessualischen Vorschriften eine Beschlagnahme oder Durchsuchung (Haussuchung) vorzunehmen, nicht berührt, da die in § 2 erwähnte Revision das Vorhandensein eines solchen Verdachts nicht zur Voraussetzung hat, vielmehr nur den präventiven Zweck der Gesundheitspolizei verfolgt. Die Grenzen der üblichen Geschäftszeit lassen sich im Gesetze nicht bestimmen, sie sind auch nicht etwa nach allgemeinen Ortsgewohnheiten, ebensowenig nach der in dem betreffenden Geschäftszweige, sondern allein nach der in dem betreffenden concreten Geschäfte herrschenden Gewohnheit zu ziehen. Die Bezahlung der entnommenen Probe mit dem üblichen Kaufpreise soll nicht gleich bei der Entnahme derselben erfolgen. Uebrigens ist es selbstverständlich, dass wenn in dem etwa darauf eingeleiteten Strafverfahren auf Einziehung der Gegenstände erkannt wird (§ 15), von einer Entschädigung nicht die Rede sein kann. Das Nähere über das einzuschlagende Verfahren bei der Probenentnahme wird in der Dienstanweisung angegeben werden müssen.

2) § 5 bezeichnet den Kreis derjenigen Gegenstände, welche der Regelung durch Verordnung des Bundesraths unterliegen sollen. Die Aufgabe und das Ziel, welche diese Verordnungen sich zu stellen haben, ist durch die Worte: „zum Schutze der Gesundheit" gegeben und damit zugleich gekennzeichnet, dass mit ihnen ein Uebergreifen in den Gewerbebetrieb, insoweit eben die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit dies nicht erheischt, nicht in Frage kommt. Indem, wie gegenüber den landesgesetzlichen Vorschriften hier ausdrücklich hervorgehoben ist, die Verordnungen für das Territorium des Reichs gelten, fällt jede betreffende Handlung innerhalb dieses Gebietes unter ihre Herrschaft. Die Vorschriften über die Art der Herstellung gewisser Gegenstände bleiben daher maassgebend, wenn auch diese Gegenstände nur zur Versendung nach dem Auslande hergestellt werden. Die Nummern 1 bis 4 beziehen sich auf Nahrungs- und Genussmittel, No. 5 auf die in § 1 bezeichneten Gebrauchsgegenstände — mit Einschluss der Bekleidungsgegenstände, da es sich hier darum handelt, die Verwendung bestimmter Farben zu verbieten.

Nach Ansicht namhafter Rechtslehrer wie Oppenhof, Rüdorff, Schwarze sind nicht nur Tabak und Cigarren, sondern auch Parfüms zu den „Genussmitteln" zu rechnen. Auch Dr. Meyer unterstellt, trotzdem das Nahrungsmittel-Gesetz die sog. kosmetischen Mittel ausdrücklich aus seinem Bereiche ausschliesst, in Uebereinstimmung hiermit die Parfüms als Genussmittel den Wirkungen desselben. Ferner vindicirt derselbe dem Bundesrath auf Grund des § 5 das Recht, gewissen Präparaten, welche als „Kinderpulver" verkauft werden, aber zur Ernährung von Kindern in dem zartesten Alter unzureichend und nicht geeignet sind, das Hinsiechen derselben zu verhüten, die Führung dieser Bezeichnung zu untersagen.

3) das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;
4) die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Ess-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmässige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
5) das gewerbsmässige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

§ 6. Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths das gewerbsmässige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genussmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.[1])

§ 7. Die auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind ausser Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§ 8. Wer den auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Landesrechtliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.[2])

§ 9. Wer den Vorschriften der §§ 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von fünfzig biz zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 10. Mit Gefängniss bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1) wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genussmittel nachmacht oder verfälscht;
2) wer wissentlich Nahrungs- oder Genussmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes, verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.[3])

---

1) Der § 6 giebt die Möglichkeit solchen unlauteren Industriezweigen entgegenzutreten, welche zwar nicht Nahrungs- oder Genussmittel in unerlaubter Weise unmittelbar herstellen, wohl aber Gegenstände, deren einziger Zweck es ist, zur Verfälschung solcher zu dienen. Ausser der Herstellung ist auch der Verkauf und das Feilhalten solcher (vielleicht aus dem Auslande eingeführter) Gegenstände dieser Verordnungsbefugniss unterstellt.

2) Es ist bereits bemerkt, dass und inwieweit neben den vom Bundesrathe zu erlassenden Verordnungen die landesgesetzlichen Vorschriften, welche über die in den §§ 5—6 bezeichneten Gegenstände bestehen, in Kraft bleiben und dass dergleichen Vorschriften auch fernerhin erlassen werden können. Nur erschien vom Gesichtspunkte der Rechtsgleichheit die Bestimmung gerechtfertigt, dass sie keine höhere Strafe androhen können, als die, welche für die Uebertretungen der für das Reich erlassenen Verordnungen angedroht ist. Daraus folgt, dass insoweit dergleichen z. Z. bestehende landesgesetzliche Vorschriften eine höhere Strafe androhen sollten, auf eine höhere Strafe als 150 Mk. oder Haft bis zu 6 Wochen nicht erkannt werden kann.

3) Darin, dass ein Gegenstand künstlich nachgemacht oder verschlechtert ist, wird man an und für sich eine strafbare Handlung noch nicht erkennen können. Es wird daher von einer strafbaren Handlung nur dann die Rede sein können, wenn das der Waare gegebene Aussehen, die Benennung, Bezeichnung, überhaupt der Schein ihrem Wesen nicht entspricht. Wer z. B. rohem, nicht mehr frischem Fleisch durch künstliche Mittel das Aussehen des frisch geschlachteten giebt, wer schlechter, dünnflüssiger Milch durch Zusatz von Stoffen das Aussehen guter Milch giebt, wer bereits gebrauchten Theeblättern durch Färben oder Bestäuben das Aussehen noch nicht gebrauchter giebt, wer einer Waare durch Bezeichnung, Etikettirung eine Benennung giebt, welche ihrem Wesen nicht entspricht, z. B. Kunstbutter als Butter bezeichnet, versieht sie mit dem Anschein einer besseren Beschaffenheit.

Denselben Zweck, nur mit Mitteln einer entgegengesetzten Richtung, verfolgt, wer die Sache verschlechtert — sei es durch Entnehmen von Stoffen (z. B. Abrahmen der Milch) oder

§ 11. Ist die im § 10 No. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.[1])

§ 12. Mit Gefängniss, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1) wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genussmittel zu dienen, derart herstellt, dass der Genuss derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuss die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genussmittel verkauft, feilhält, oder sonst in Verkehr bringt;

2) wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Ess-, Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, dass der bestimmungsgemässe oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.[2])

Zusetzen von Stoffen (z. B. Wasserbeimischung zur Milch, zum Bier, Beimengung von aus Thon nachgemachten Kaffeebohnen zum Kaffee u. s. w.) oder auf andere Weise — und die verschlechterte Waare als eine nicht verschlechterte, d. h. unter Verschweigung der Verschlechterung oder unter einer Bezeichnung, welche den Kauflustigen über die eingetretene Verschlechterung zu täuschen geeignet ist, feilhält.

Dem letzteren Falle der Verfälschung ist der gleichzustellen, wenn die Verschlechterung nicht durch ein Thun, sondern durch einen natürlichen Process eingetreten ist und dieser verschwiegen oder nicht erkennbar gemacht wird.

Auf diesen Erwägungen beruht die Vorschrift des § 10 No. 2. Sie findet Anwendung auf denjenigen, welcher wissentlich fälschlich nachgemachte, verdorbene oder in einer der angegebenen Richtungen veränderte Nahrungs- oder Genussmittel verkauft oder feilhält. Ist es zum Verkaufe gekommen, so genügt es, dass der Verkäufer den entscheidenden Umstand dem Käufer nicht angegeben, verschwiegen hat. Liegt ein blosses Feilhalten vor, ohne dass der Verkäufer zu irgend einem bestimmten Kauflustigen in Beziehung getreten ist, so wird durch das blosse Verschweigen der Thatbestand des Paragraphen noch nicht als hergestellt anzusehen sein, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen bleibt, dass der Verkäufer einem wirklichen Kauflustigen gegenüber seiner Pflicht zur Angabe der Wahrheit nachgekommen sein würde; wohl aber muss es als hinreichend gelten, wenn die Waare unter einer Bezeichnung feilgehalten ist, welche über die Beschaffenheit derselben zu täuschen geeignet ist.

Wenn aber nach § 10 No. 2 derjenige, welcher wissentlich nachgemachte, verdorbene oder in der dort angegebenen Weise veränderte Nahrungs- oder Genussmittel verkauft oder feilhält, gestraft werden soll, so wird derjenige, welcher durch Fabrikation der gefälschten Waaren absichtlich die Mittel zur Begehung jenes Vergehens schafft, nicht straflos bleiben dürfen. Nach § 10 No. 1 ist derselbe daher ebenfalls strafbar.

1) Das Gesetz geht davon aus, dass, wer Lebensmittel feilhält oder verkauft, die Pflicht hat, sich über deren Beschaffenheit zu unterrichten und unterrichtet zu halten. Hat er dies nicht selbst gethan, oder hat er die ihm gebotene Gelegenheit, sich bei Sachverständigen Auskunft zu verschaffen, unbenutzt gelassen, so wird er den Vorwurf der Fahrlässigkeit nicht von sich abwehren können. Unkenntniss aus Fahrlässigkeit schützt nicht.

2) Nach § 324 des Straf-Gesetzbuchs ist, wer wissentlich vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, nur dann strafbar, wenn er diese Eigenschaft verschwiegen hat. Diese Bestimmung macht den Zwischenhändler, welcher — der Natur der Sache nach — dem Consumenten die gesundheitsgefährliche Eigenschaft des Gegenstandes verschweigt, strafbar, lässt aber den Fabrikanten und Grossisten, der sie dem Zwischenhändler mittheilt, straffrei. Offenbar ist diese Anomalie nicht zu rechtfertigen. Denn es lässt sich nicht absehen, welche rechtliche Bedeutung das Verschweigen der Gesundheitsgefährlichkeit haben soll, da hier doch eine gemeingefährliche Handlung und nicht ein Betrug

§ 13. War in den Fällen des § 12 der Genuss oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 14. Ist eine der in den §§ 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnissstrafe bis zu sechs Monaten, und wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnissstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnissstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.[1])

§ 15. In den Fällen der §§ 12 bis 14 ist, neben der Strafe, auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§ 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§ 12 bis 14 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.[2])

---

oder eine diesem analoge strafbare Handlung in Frage steht. Das Gesetz hat daher von dieser Bedingung der Strafbarkeit abgesehen.

In Beziehung auf den subjectiven Thatbestand hat es dagegen die Grundsätze des § 324 nicht ändern wollen. Wenn die §§ 11 und 12 ein „vorsätzliches" Handeln erfordern, so liegt darin, dass der Thäter im Falle des § 11 die gesundheitsgefährliche, im Falle des § 12 die gesundheitszerstörende Eigenschaft des hergestellten Gegenstandes gekannt haben muss. Dasselbe Erforderniss wird ausgedrückt, wenn derjenige, welcher wissentlich gesundheitsgefährliche bezw. gesundheitszerstörende Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, mit Strafe bedroht wird.

Selbstverständlich kommt es in den Fällen der No. 1 darauf an, ob der Genuss solcher Gegenstände als Nahrungs- oder Genussmittel gesundheitsgefährlich ist bezw. ob die Gegenstände als menschliche Nahrungs- oder Genussmittel verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind. Wer z. B. verdorbenes Mehl als Viehfutter, verdorbene Butter als Wagenschmiere verkauft, verstösst nicht gegen dies Gesetz.

Allerdings könnte, wer blos den Wortlaut eines Gesetzes als Quelle seines Verständnisses gelten lassen will und von der Absicht des Gesetzgebers glaubt absehen zu dürfen, dahin kommen, zu behaupten, dass die Bestimmung des Paragraphen schon auf jeden Verkauf von Branntwein anwendbar sei, da unzweifelhaft der Genuss von Branntwein die menschliche Gesundheit zu schädigen, das Uebermass desselben sie sogar zu zerstören geeignet erscheine. In gewissem Sinne würde man solches aber überall behaupten können, da jeder Gegenstand im Uebermaass genossen, gesundheitsgefährlich ist, und der Gesetzgeber wird somit nicht besorgen dürfen, dass der vorliegenden Bestimmung in ihrer praktischen Handhabung durch die Verwaltungsbehörden und Gerichte eine derartige Auslegung zu Theil werden könnte.

Bei den in No. 2 erwähnten Gebrauchsgegenständen kann es nur darauf ankommen, ob derjenige Gebrauch gesundheitsgefährlich ist, welcher ihrer Bestimmung entspricht oder welcher — der Natur der Dinge nach — vorauszusehen ist. Die letztere Alternative ist namentlich der Spielwaaren wegen hinzugefügt.

1) Der § 326 des Straf-Gesetzbuchs bedroht die in § 324 vorgesehene strafbare Handlung, wenn sie aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, nur dann, wenn ein Schaden entstanden ist. Der § 14 geht insofern weiter, als er, wenn die in den §§ 11, 12 vorgesehene Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, ein Schaden aber noch nicht entstanden ist, ebenfalls Strafe eintreten lässt. Der Grundsatz, dass aus Fahrlässigkeit begangene Handlungen, wenn ein Schaden nicht entstanden ist, straffrei bleiben müssen, lässt sich in dieser Allgemeinheit nicht aufstellen. Er trifft namentlich bei gemeingefährlichen Handlungen nicht zu.

2) In der allgemeinen Bestimmung des § 40 des Straf-Gesetzbuchs ist die Einziehung nur solcher Gegenstände vorgesehen, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht

§ 16. In dem Urtheil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, dass die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.[1])

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

§ 17. Besteht für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.[2])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Die amtlichen Materialien zur technischen Begründung des Gesetzes geben folgende Definitionen resp. Kennzeichen der Aechtheit und Güte der wichtigsten Nahrungsmittel an:

1. Mehl.

Unter der Bezeichnung „Mehl" ist der durch den Mahlprocess vorbereitete Kern der Getreidearten zu verstehen.

Als Mittel zur Fälschung des Mehles sind vorgekommen:

a) Mehl von Erbsen, Linsen, Bohnen, Mais und Kartoffeln. Sie sind nicht als gesundheitsgefährlich, aber auf Täuschung berechnet und als werthvermindernd zu betrachten.

---

sind, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören; auch ist die Einziehung nur facultativ. Diese Vorschriften erscheinen für das Gebiet, welches der Gesetzentwurf behandelt, nicht ausreichend. Stehen gesundheitsgefährliche Gegenstände in Frage, so muss deren Einziehung erfolgen; in den Fällen der §§ 9, 10, sowie des § 7 ist sie dagegen nur facultativ ausgesprochen; sie wird, namentlich im Rückfall, eine der Natur der Zuwiderhandlung angemessene Verschärfung des den Schuldigen treffenden Strafübels sein. Dass es darauf, wem der einzuziehende Gegenstand, ob dem Verurtheilten oder einem Anderen gehört, nicht ankommen darf, entspricht der Vorschrift des § 367 des Straf-Gesetzbuchs im letzten Absatz. Ebenso stimmt die durch Absatz 2 des § 15 zugelassene Einziehung im Wege des sogenannten objectiven Strafverfahrens überein mit der allgemeinen Bestimmung in § 42 des Strafgesetzbuchs.

1) Dem Zwecke der Verfälschung und ihren nachtheiligen Folgen wirksam entgegen zu treten, entspricht gewiss keine Maassregel besser, als die öffentliche Bekanntmachung der constatirten Verfälschung und des über sie ergangenen Richterspruchs. Immerhin werden die einzelnen Fälle der Anwendung der Strafbestimmungen dieses Gesetzes in der bezeichneten Richtung mancherlei Verschiedenheit bieten, und es wird zugegeben werden müssen, dass diese Maassregel der Veröffentlichung unter Umständen für den Betroffenen eine unverhältnissmässige Härte enthalten kann. Es wurde deshalb für angemessen erachtet, die Anordnung der Urtheilsveröffentlichung in das facultative Ermessen des Strafrichters zu stellen, und demselben ebenso die Art der Bekanntmachung, sohin auch die Bestimmung anheimzugeben, ob und in wie weit sich die Veröffentlichung auf die Urtheilsgründe zu erstrecken hat.

2) Der Natur der Sache nach wird das Ansinnen, dergleichen Anstalten einzurichten, in erster Linie an die grösseren Stadtgemeinden herantreten. Um die dringend erforderliche Einrichtung zu fördern, wendet das Gesetz die Strafen, welche auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochen werden, denjenigen Communen, Verbänden, kurz demjenigen zu, der die Kosten der Unterhaltung einer solchen Anstalt trägt, vorausgesetzt, dass diese den Charakter einer öffentlichen Anstalt hat. Auf eine durch einen Privatmann oder durch einen Verein errichtete Anstalt findet der § 17 keine Anwendung. (cfr. Meyer und Finkelnburg, Commentar zum Nahrungsmittelgesetz. Verlag von Julius Springer in Berlin.)

b) Gyps, Schwerspath, Kreide, kohlensaure Magnesia und andere Mineralbestandtheile, deren Genuss unter Umständen der Gesundheit nachtheilig ist.

c) Alaun, Kupfervitriol und ähnliche Metallsalze, die zur Brotbereitung entschieden gesundheitsgefährlich sind.

Alle aufgezählten Fälschungsmittel sind leicht und sicher nachzuweisen.

2. Conditorwaaren.

Unter Conditorwaaren sind hier hauptsächlich eine Reihe von Genussmitteln zu verstehen, welche der leichten Uebersicht wegen in folgende Abtheilungen untergebracht werden mögen. 1) Backwaaren, die sich vom Brot durch Ingredienzien resp. besondere Zubereitungsweise unterscheiden: Kuchen, Torten, Leb- und Honigkuchen etc. 2) Confect: a. Marcipan, candirte Früchte, Pralinées, Chocoladenplätzchen etc. b. aus essbarem Material hergestellte plastische Nachbildungen von allerlei Gegenständen. 3) Bonbons, Drops und ähnliche Sachen, grösstentheils aus Zucker bestehend, mit oder ohne Füllung. 4) Fruchtsäfte, Gelées, Limonaden. 5) Liqueure. 6) Gefrornes. 7) Pasteten. 8) Pastillen und Dragées: Pfeffermünzkuchen, mit Zucker überzogene Samen von Anis, Wurmsamen, Ingwer etc.

Die Conditorwaaren werden verfälscht mit mancherlei schwerwiegenden Mineralsubstanzen. Durch besondere Zusätze beim Backen können gesundheitsgefährliche Bestandtheile in dieselben hineingelangen, welche nicht selten auch in den nachträglich angebrachten Verzierungen enthalten sind.

Confecte, wie Bonbons und dergl., werden häufig aus gefärbtem Zucker hergestellt, zu dessen Bereitung giftige Farben[1]) gedient haben. Dasselbe gilt von plastischen Nachbildungen allerlei Art. Auch bei diesen Gegenständen werden Mineralpulver als betrügerische Zusätze in Anwendung gebracht.

Gelées, Fruchtsäfte, Limonaden werden künstlich nachgemacht aus Zucker, Säuren, Gewürzen, Farbstoffen und Essenzen. Solche Präparate haben einen sehr geringen Werth.

Liqueure[2]), Pastillen, Dragées werden häufig verfälscht, oder zum Theil in gesundheitswidriger Weise hergestellt.

Vergiftungsfälle nach dem Genusse von Pasteten und Gefrorenem sind beobachtet worden.

Zur Verpackung mancher Conditorwaaren sind mit giftigen Farben gefertigte Materialien verwandt und auf diese Art Vergiftungsfälle verursacht worden.

Der Nachweis genannter Verfälschungen und gesundheitswidriger Beimischungen ist leicht zu führen.

3. Zucker.

Unter der Bezeichnung „Zucker" sind nur aus Zuckerrohr oder Runkelrüben bereitete, crystallinische Rohrzucker zu bezeichnen.

Bei dem Zucker aus Rüben ist die Melasse durch widrigen Geruch und hohen Betrag der Salze ausgezeichnet, bezw. gesundheitsgefährlich; nicht so bei dem aus reinerem Safte bereiteten Colonialzucker.

---

1) Unschädliche Farben sind: für Weiss: feinstes Mehl, Stärke; für Roth: Cochenille, Carmin, Krapproth, Saft von rothen Rüben und Kirschen; für Gelb: Safran, Saflor, Curcuma; für Blau: Indigolösung, Lacmus; für Grün: der Saft von Spinat und Mischungen unschädlicher gelber und blauer Farben; für Violet: die Mischungen unschädlicher blauer und rother Farben; für Braun: gebrannter Zucker, Lakritzensaft; für Schwarz chinesische Tusche etc. etc.

2) Bei einigen Liqueuren (Danziger Goldwasser) ist es üblich, einen Zusatz von Goldstaub zu machen. Ein solcher ist ungefährlich, wogegen unechtes Blattgold, aus Kupfer und Zinn bestehend, unter Umständen giftig wirken kann.

Zucker aus Rüben soll frei sein von Melasse oder doch davon einen nur sehr kleinen Betrag enthalten.

Die Raffinaden, besonders die aus Rübenzucker, erhalten, um ihnen den Stich ins Gelbe zu benehmen, einen geringen Zusatz von Ultramarin, welcher nicht als schädlich zu betrachten ist.

Ein gewöhnliches Fälschungsmittel für den käuflichen Syrup (Melasse aus Zuckerrohr) ist Stärkezucker. Näheres darüber ist unter dem Abschnitt Bier ausgeführt.

Der chemische Nachweis der Beimengungen bietet keine Schwierigkeit und ist sicher.

4. Fleisch; Wurst.

Als gesundheitsgefährlich ist zu betrachten:

1) das Fleisch von gestorbenen Thieren;
2) das Fleisch von Thieren, die mit der Wuthkrankheit, der Rotzkrankheit, dem Milzbrand oder einer milzbrandähnlichen Krankheit mit einer brandigen Entzündung innerer Organe oder äusserer Körpertheile behaftet waren;
3) das Fleisch von Thieren, die im kranken Zustande geschlachtet wurden, nachdem sich bereits sogenannte typhöse Erscheinungen oder starke Abmagerung eingestellt hatten;
4) das Fleisch von Thieren, die an Vergiftungen litten, oder denen kurz vor dem Schlachten giftige Stoffe in grösseren Quantitäten eingegeben waren;
5) trichinenhaltiges und finniges Fleisch, sowie das Fleisch von Thieren, die in höherem Grade scrophulös oder tuberculös waren;
6) in höherem Grade verdorbenes Fleisch.

Der Werth des Fleisches wird bedeutend vermindert, ohne dass dieses immer gesundheitsgefährlich ist:

1) bei allen fieberhaften Krankheiten, sowie bei inneren chronischen (fieberlosen, schleichenden Krankheiten, bei denen Abzehrung entstanden ist;
2) einen geringeren Nährwerth besitzt das Fleisch von sogenannten unreifen, d. h. weniger als 8 bis 10 Tage alten Kälbern;
3) der Nährwerth der Wurst wird durch Zusatz von Mehlkleister vermindert;
4) Pferdefleisch wird angeblich sehr häufig als Rindfleisch verkauft, um dafür einen den eigentlichen Werth übersteigenden Preis zu erzielen.

5. Milch.

Bei keinem anderen Nahrungsmittel wird die Entwerthung resp. Verfälschung vor dem Verkaufe so häufig beobachtet, wie bei der Milch.

Die gebräuchlichsten Formen derselben sind:

a) Die Entrahmung. Entrahmter Milch fehlt ein mehr oder weniger grosser Theil des in ganzer (voller) Milch enthaltenen Fettes, mithin einer der wichtigsten Bestandtheile. Sie ist daher als minderwerthig zu betrachten und für die Ernährung von Säuglingen ungeeignet.
b) Die Verdünnung. Ganzer, häufig auch entrahmter Milch wird in mehr oder minder erheblicher Menge Wasser zugesetzt und somit der Nährwerth derselben in mehr oder weniger hohem Grade beeinträchtigt.
c) Der Zusatz von fremden Stoffen (Stärkekleister, Stärke, Kreide, Gyps, Weizenmehl u. s. w.) wird seltener beobachtet und geschieht meistens, um eine vorhergehende Verdünnung der Milch durch Wiederherstellung des der normalen Milch eigenthümlichen Grades von Undurchsichtigkeit und Dickflüssigkeit zu

verdecken. Derartige Milch ist für die Ernährung ungeeignet bezw. schädlich. Die Vermischung der Milch mit derartigen Stoffen, ebenso auch der Zusatz von säureabsorbirenden Mitteln zu sauer gewordener Milch, macht dieselbe zu rascherem Verderben geeignet und kann auch an und für sich gesundheitsgefährlich wirken.

Der Verkauf solcher Milch als ganzer Milch ist zu verhindern.

Ebenso ungeeignet bezw. schädlich für die menschliche Ernährung ist Milch von fehlerhafter Beschaffenheit (z. B. ursprünglich wässerige, sauere, schleimige, bittere, rothe und blaue Milch), oder auch anscheinend normale Milch, welche von Kühen entnommen ist, die an gewissen Krankheiten (z. B. Infectionskrankheiten) leiden.

Für eine schnelle Feststellung der Fälschungen sind Instrumente gebräuchlich, welche in einigermaassen geübter Hand ausreichen. In zweifelhaften Fällen muss die chemische Analyse zu Hülfe genommen werden.

6. Butter.

1) Die Gewichtsvermehrung der Butter durch Zusatz fremder Stoffe ist unzulässig.

2) Kunstbutter aus Talg oder auch mit anderen Fetten vermischte Butter ist nur unter einer dieselbe nicht als echt kennzeichnenden Benennung im Verkehr zuzulassen.

7. Bier.

Unter „Bier“ sind nur durch weinige Gährung ohne Destillation erzeugte und noch in einem gewissen Stadium der Nachgährung befindliche Getränke schlechthin aus Malz (Gerste), Hopfen, Hefe und Wasser zu verstehen. Alle übrigen aus sonstigen Materialien erzeugten ähnlichen Getränke dürfen nur unter anderen sie bestimmt unterscheidenden Bezeichnungen, z. B. „Reisbier“ verkauft werden.

Es würde sich empfehlen, die Materialien, welche bei der Herstellung gewisser, schon durch ihren Namen als solche kenntlicher Localbiere (Weissbier, Broyhan u. dgl.) als Gewürze verwandt werden dürfen, auf dem Verordnungswege festzustellen.

In vielen Bierbrauereien sind zahlreiche Surrogate in Gebrauch gekommen.

Als Surrogate für Bestandtheile des Malzes sind Stärke, Stärkezucker und Glycerin zu nennen. Ob die Anwendung von Stärkezucker, der gegenwärtig noch in sehr unreinem Zustande in den Handel kommt, gesundheitsgefährlich ist, muss weiteren Erfahrungen anheim gegeben werden.

Die Verwendung von Glycerin ist ebenfalls beim Brauen auszuschliessen.

Alle drei Surrogate, Stärke, Stärkezucker und Glycerin, drücken als stickstofffreie Substanzen den relativen Gehalt an Eiweisskörpern im Bier herab und stören so die natürliche Zusammensetzungsweise des Bieres.

Hopfensurrogate sind als unvollkommener Ersatz und in Anbetracht ihrer eventuellen Schädlichkeit überhaupt von der Anwendung auszuschliessen.

Anpreisungen von Stoffen, wie Glycerin u. dgl., als Surrogate für die Bierbrauerei seitens der Zwischenhändler sind unzulässig.

Mittel zur Färbung des Bieres, wie „Couleur“ u. s. w., sind zwar nicht gesundheitsgefährlich, aber doch darauf berechnet, dem Bier den Anschein einer besseren Beschaffenheit zu geben.

Als Klärungmittel ist gegen (Hasel- und Weissbuchen-) Späne, gegen Hausenblase, Jsinglas und Tannin nichts einzuwenden.

Als Mittel zum Conserviren des Flaschenbieres ist das Pasteurisiren zu empfehlen und ausreichend. Für das Bier auf Fässern wird neuerdings Salicylsäure oder doppelt

schwefelig saurer Kalk angewendet; ob diese bei dauerndem Genuss gesundheitsgefährlich sind, ist durch weitere Untersuchungen zu entscheiden.

Ein Bier, das der Gesundheit des Consumenten im vollen Maasse zuträglich sein soll, darf sich von einem gewissen, dem Gleichgewicht nahen Verhältnisse zwischen Alkohol und Extract nicht zu sehr entfernen. Im Extract soll das Verhältniss zwischen Eiweisskörpern, Kohlehydraten und Salzen so sein, wie es bei richtigem Brauverfahren aus der Gerste hervorzugehen pflegt.

Jeder hochgradige Säuregehalt ist verwerflich.

Die als Surrogate des Hopfens dem Bier zugesetzten Stoffe sind noch nicht alle mit Sicherheit nachzuweisen.

8. Wein.

1) Der Name „Wein" schlechthin darf nur einem Getränk gegeben werden, welches ohne jeden Zusatz aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet worden ist.

2) Die Darstellung von Wein nach den Methoden, welche Chaptalisiren, Gallisiren, Petiotisiren genannt werden, ist erlaubt, doch nur unter der Bedingung, dass ein so bereiteter Wein nicht für Naturwein ausgegeben und beim Verkaufe mit einem unterscheidenden Namen belegt wird, welcher das Verfahren, nach welchem der Wein bereitet worden ist, klar erkennen lässt.

Die Verwendung von einem gesundheitsschädliche Stoffe enthaltenen Stärkezucker beim Chaptalisiren, Gallisiren und Petiotisiren ist unzulässig.

NB. Der chemische Nachweis des Chaptalisirens, Gallisirens und Petiotisirens kann nur dann direct geliefert werden, wenn unreiner, unvergährbare Stoffe enthaltender Stärkezucker verwandt worden ist. Wurde reiner Stärkezucker oder Rohrzucker verwandt, so kann der Nachweis nur auf indirectem Wege versucht und nicht immer mit Sicherheit geliefert werden.

3) Das Ueberführen weisser Weine in rothe durch Verwendung fremder Farbstoffe ist als eine Handlung zu betrachten, welche bezweckt, den Wein unter einem seiner wahren Beschaffenheit nicht entsprechenden Namen zu verkaufen. Bei Verwendung schädlicher Farbstoffe wird die Handlung gesundheitsgefährlich. Der Nachweis der Färbung mit fremden Farbstoffen kann geliefert werden.

4) Das Versetzen des Weines mit Aetherarten, riechenden Essenzen, Glycerin und ähnlichen Stoffen, welche bestimmt sind, dem Weine den Anschein einer besseren Beschaffenheit zu verleihen, ist unzulässig. Bei Verwendung schädlicher Stoffe werden solche Manipulationen gesundheitsgefährlich. Der Nachweis solcher Zusätze kann in der Regel geliefert werden.

5) Das Versetzen des Mostes oder Weines mit Gyps, Alaun oder Bleisalzen ist gesundheitsgefährlich. Der Nachweis solcher Zusätze ist leicht zu liefern.

6) Zur Conservirung des Weines ist das Pasteurisiren zu empfehlen. Zusatz von schwefliger Säure durch Aufbrennen der Fässer mit Schwefel ist nur in beschränktem Maasse und unter Verwendung arsenikfreien Schwefels zu gestatten. (In Betreff der Verwendung von Salicylsäure vergleiche Bier.)

7) Flüssigkeiten, welche bisher unter dem Namen „Wein" in den Handel gebracht wurden und welche durch Vermischen von Wasser mit Weingeist, Zucker, Weinstein, Aetherarten, riechenden Essenzen etc. dürfen (mag denselben ein Zusatz von Wein gegeben worden sein oder nicht) nicht als Wein, sondern müssen unter anderen, bestimmt unterscheidenden Namen verkauft werden.

9. Kaffee und Thee.

1) Das Vermischen von Kaffeebohnen oder gebranntem und gemahlenem Kaffee mit Sand, Thonbohnen, Cichorie, extrahirtem Kaffeesatz, gebranntem Getreide und den anderen oben genannten gebrannten Wurzeln und Samen ist nicht gesundheitsgefährlich, aber es entwerthet die Waare.

2) Das Färben von Kaffeebohnen ist oft gesundheitsgefährlich, jedenfalls aber dazu bestimmt, der Waare den Anschein einer bessern Beschaffenheit zu geben.

3) Das Färben von Theeblättern und das Bestäuben derselben mit Talk, Speckstein, Gyps u. s. w. ist unter Umständen gesundheitsgefährlich, immer aber darauf berechnet, der Waare einen trügerischen Anschein zu geben.

4) Das Verkaufen von extrahirten Theeblättern als nicht extrahirte oder der Verkauf von Blättern anderer Pflanzen unter dem Namen echten Thees ist dem Verkauf einer Waare unter einer anderen ihrer wahren Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung gleichzuachten.

5) Die Verpackung des Thees in Bleifolie oder in einer sehr bleihaltigen Zinnfolie ist gesundheitsgefährlich.

10. Chocolade.

1) Mit dem Namen „Chocolade" ist nur ein Fabrikat zu bezeichnen, welches aus der enthülsten Cacaobohne unter Zusatz von Zucker und verschiedenen Gewürzen bereitet wird.

2) Man pflegt geringere Chocoladesorten zu bereiten, indem man den obengenannten Bestandtheilen der guten Chocolade Stärke, Mehl, Hammelfett, Sesamöl, Hülsen von Cacaobohnen und ähnliche Stoffe hinzugefügt. Dieses Verfahren kann vom hygienischen Standpunkte aus nicht beanstandet werden. Es sollte jedoch dem Käufer von diesem Zusatz durch eine besondere Bezeichnung Kenntniss gegeben werden.

3) Es wird aber auch Chocolade fabrizirt, welche kohlensauren Kalk, Ocker und andere ähnliche unverdauliche, event. gesundheitsgefährliche Stoffe enthält. Derartige Zusätze sind als unzulässig zu betrachten.

4) Ein Theil der unter 2 genannten Zusätze ist schwieriger, die unter 3 genannten sind leichter nachzuweisen.

11. Künstliche Mineralwässer.

1) Die künstlichen Mineralwässer haben eine sehr verschiedene Zusammensetzung, je nach der Natur der natürlichen Wässer, welche nachgeahmt werden. Viele, namentlich diejenigen, welche im Handel Sodawasser und Selterwasser heissen, sind einfache mit geringen Mengen von Kochsalz oder Soda vermischte Lösungen von Kohlensäure in destillirtem Wasser oder Brunnenwasser. — Limonade gazeuse ist eine unter Druck mit Kohlensäure gesättigte Lösung von Weinsäure oder Citronensäure in Wasser.

2) Künstliche Mineralwässer und ebenso Limonade gazeuse können verunreinigt sein durch:

a) Arsen und verschiedene Mineralsäuren (Salzsäure, Schwefelsäure etc.) in Folge nachlässiger Fabrikation aus den zur Entwicklung der Kohlensäure angewendeten Materialien stammend;

b) Kupfer und Blei von der mangelhaften Beschaffenheit der Entwicklungs- resp. Aufbewahrungsgefässe herstammend;

c) die in unreinem Wasser vorhandenen gesundheitsgefährlichen Stoffe, wenn solches unreines Wasser zur Fabrikation in Anwendung gekommen ist.

3) Alle diese Verunreinigungen lassen sich auf dem Wege der chemischen Analyse nachweisen; die unter a) und b) genannten mit grosser Leichtigkeit, die unter c) genannten schwieriger, aber doch mit genügender Sicherheit.

4) Es ist ungehörig in oben angegebener Weise verunreinigtes künstliches Mineralwasser oder Limonade gazeuse in den Handel zu bringen.

5) Wer künstliches Mineralwasser als natürliches verkauft, täuscht den Käufer über die Qualität des Wassers.

12. Petroleum.

Die Verwendung nicht regelrecht gereinigten oder durch Mischung mit den leichteren und schwereren Bestandtheilen des Rohproduktes hergestellten Petroleums zu Beleuchtungszwecken ist gesundheitsgefährlich.

Da nun das Publikum nicht im Stande ist, die beschriebene Verunreinigung desselben in allen Fällen und mit Leichtigkeit zu erkennen, und es ausserdem Thatsache ist, dass ein grosser Theil des in Deutschland zur Verbrennung kommenden Petroleums nicht gehörig gereinigt ist, so ist es erforderlich, dass Verordnungen erlassen werden, nach welchen zu Beleuchtungszwecken nur ein gereinigtes Petroleum von einer gewissen, genau zu bezeichnenden Beschaffenheit in den Handel gebracht werden darf.[1])

Die Bestimmung der Beschaffenheit solchen gereinigten Petroleums, die Angabe gültiger Erkennungsmittel für dieselbe, wie auch die Ueberwachung des Petroleumverkaufs wird zugleich durch diese Verordnung zu regeln sein.

13. Sonstige Gebrauchsgegenstände.

Es kommen hier in Betracht: Kleiderstoffe, (zur Fixation besonders der Anilinfarben auf Geweben wird der Appreturmasse häufig eine gewisse Menge von arsenigsaurer Thonerde oder arsenigsaurem Eisenoxyd zugesetzt) bunte Papiere, Tapeten und Rouleaux, die mit arsenighaltigen Farben gefärbt sind, Visitenkarten, die in vielen Fällen Bleiweiss oder Zinkoxyd enthalten, künstliche Blumen, grüne Lampenschirme, Blumentopfgitter, Papierwäsche, Kinderspielwaaren, Geschirre und metallene Hausgeräthe mit bleihaltigen Glasuren und Emaillirungen, Kochgeräthe, die mit bleihaltigem Zinn verzinnt sind.

Bei den für den Haushalt und anderweitigen Gebrauch zum Verkaufe kommenden Gegenständen wird ausschliesslich der Gesichtspunkt der Gesundheitsgefährlichkeit ins Auge zu fassen sein.

Bei Beschränkung auf diesen sanitären Gesichtspunkt erscheint es vor Allem erforderlich, dass auf dem Verordnungswege festgestellt werde, welche Arten von Geräthen mit Rücksicht auf ihre gesundheitsgefährliche Beschaffenheit von dem Verkehr auszuschliessen seien.

Insbesondere wird durch geeignete Untersuchungen festzustellen sein, bis zu welchem Grade Zinngeschirre und verzinnte Gegenstände bleihaltig sein können, ohne dass sie die Gesundheit zu schädigen geeignet sind.

---

1) Dieselben sind bis z. Z. noch nicht erschienen.

3. Reichs-Impf-Gesetz.

Vom 8. April 1874.

§ 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, so fern es nicht nach ärztlichem Zeugniss (§ 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;
2) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniss in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§ 2. Ein Impfpflichtiger (§ 1), welcher nach ärztlichem Zeugniss ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des die Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§ 6) endgültig zu entscheiden.

§ 8. Ausser den Impfärzten sind ausschliesslich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

§ 9. Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesraths dafür zu sorgen, dass eine angemessene Zahl von Impf-Instituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde.

Die Impf-Institute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impfärzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfärzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

§ 16. Wer unbefugter Weise (§ 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 17. Wer bei der Ausführung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mk. oder mit Gefängnissstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Straf-Gesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

4. Gesetz, betreffend Maassregeln gegen die Rinderpest.

Vom 7. April 1869.

(Im Deutschen Reiche in Kraft getreten seit 1872.)

§ 4. Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, dass ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder dass auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 5. Die Einwohner von der Rinderpest betroffener Orte sind verpflichtet, die Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maassregeln entweder selbst oder durch geeignete Personen zu unterstützen.

§ 8. Vom Bundespräsidium wird eine allgemeine Instruction erlassen, welche über die Anwendung der im § 2 No. 1—4 ausgeführten Maassregeln nähere Anweisung giebt.

5. Revidirte Instruction zu dem Gesetze vom 7. April 1869, betreffend Maassregeln gegen die Rinderpest.

§ 16. Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten. Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfectionsmittel nicht zu erachten.

§ 38. Mit der Desinfection ist nach Maassgabe der Umstände sofort zu beginnen, sobald in einem Gehöfte ein Stall vom Vieh entleert ist. Dieselbe hat auch dann einzutreten, wenn die Tödtung eines Viehstandes stattgefunden hat, ohne dass der Ausbruch der Rinderpest unter demselben constatirt war.

§ 39. Die Desinfection darf nur auf amtliche Anordnung und nur unter sachverständiger Aufsicht geschehen.

§ 40. Die Desinfection beginnt, sofern ein Verschluss des Stalles Statt gefunden hat, mit der Wiedereröffnung desselben, welche wo möglich innerhalb 24 Stunden erfolgen soll; für ausreichende Lüftung während der Desinfectionsarbeiten ist Sorge zu tragen.

Der Dünger wird herausgeschafft und verbrannt, oder an Orten, in welche innerhalb der nächsten drei Monate kein Vieh hinkommen kann, tief vergraben. Die in Jauchengruben angesammelte Jauche ist unter Anwendung von Schwefelsäure und Chlorkalk entsprechend zu desinficiren und in hinlänglich tiefe Gruben zu bringen.

Alles Mauerwerk wird abgekratzt (die Fugen gereinigt) und dann frisch mit Kalk beworfen und abgeputzt. Holzwerk wird ebenfalls abgefegt, mit heisser scharfer Lauge gewaschen, nach einigen Tagen mit Chlorkalklösung überpinselt.

Erd-, Sand- und Tennen- (Lehmschlag)-Fussböden werden aufgerissen, die Erde einen Fuss tief ausgegraben und Alles gleich dem Dünger behandelt. Pflaster-Fussböden gewöhnlicher Art, d. h. deren Steine in Sand oder Erde gesetzt sind, werden ebenfalls aufgerissen, die Erde einen Fuss tief ausgegraben und wie der Dünger behandelt. Die Steine können gereinigt mit Chlorkalklösung behandelt und, wenn sie vier Wochen lang an der Luft gelegen haben, wieder benutzt werden. Fussböden von Holz werden nach Maassgabe ihrer Beschaffenheit entweder verbrannt oder in entsprechender Weise desinficirt. Müssen die Fussböden aufgerissen werden, so ist die Erde ebenfalls wie vorstehend auszugraben und zu behandeln. Feste, undurchlässige Pflaster von Asphalt, Cement oder in Cement gesetztem Pflaster werden gereinigt und desinficirt.

Statt des Chlorkalks können auch andere, erfahrungsmässig als wirksam bekannte Desinfectionsmittel, wie siedendes Wasser, Karbolsäure u. s. w. benutzt werden. Alles bewegliche Holzwerk (Krippen, Raufen, Gefässe und sonstige Utensilien, womöglich auch die Scheidewände) wird verbrannt, Eisenzeug wird ausgeglüht. Jauchebehälter und Stallschleusen werden analog behandelt wie die Stallfussböden, oder wenn sie gemauert werden, wie das Mauerwerk. Nach Beendigung der Desinfection wird der Stall 14 Tage lang durchlüftet.

§ 41. Bei der Desinfection dürfen nur Leute aus dem eigenen oder aus andern inficirten Gehöften oder solche Personen verwendet werden, welche selbst kein Vieh haben; diese Personen müssen bis zur Beendigung der Reinigung im Gehöfte bleiben. Zu den Fuhren sind nur Pferdegespanne anzuwenden.

Bei dem Transporte von Dünger und Erde ist wie nach §§ 28 und 29 zu verfahren. Die Transportgeräthe können statt des Verbrennens auch einer sorgfältigen Desinfection, wie sie für Holzwerk vorgeschrieben ist, unterworfen werden.

§ 42. Die Kleidungsstücke der mit den kranken und todten Thieren und der Reinigung und Desinfection beschäftigt gewesenen Leute sind entweder zu verbrennen,

oder, soweit sie waschbar sind, mit heisser Lauge 12—24 Stunden stehen zu lassen, dann mit Seife gründlich zu waschen und an der Luft zu trocknen, soweit sie nicht waschbar sind, 12—24 Stunden lang mit Chlor zu räuchern oder trockener Hitze auszusetzen und dann 14 Tage zu lüften.

Schuhwerk und Lederzeug muss sorgfältig gereinigt, mit Lauge oder schwacher Chlorkalklösung gewaschen und frisch gefettet, nochmals mit Chlor geräuchert und 14 Tage gelüftet werden.

Die Personen selbst haben die Kleider zu wechseln und den Körper gründlich zu reinigen.

§ 43. Alles Rauchfutter, welches nach der Art seiner Lagerung der Aufnahme von Ansteckungsstoff verdächtig erscheint, ist sogleich bei beginnender Desinfection durch Verbrennung zu vernichten.

§ 44. Dünger auf den Düngerstätten, welcher während des Auftretens der Seuche oder innerhalb 10 Tagen vor Constatirung derselben auf die Dungstätte gebracht wurde, ist wie der Stalldünger zu behandeln (§ 40).

Der übrige Mist auf den Düngerstätten ist mit Pferdegeschirr auf das Feld zu schaffen und womöglich nach drei bis vier Wochen unterzupflügen.

So lange letzteres nicht geschehen ist und vier Wochen nachher darf kein Rindvieh dieses Feld betreten.

Ist die sofortige Wegschaffung des gesammten Düngers nicht thunlich, so ist die oberste Schicht mit einer Desinfectionsflüssigkeit zu übergiessen. Die Fortschaffung nach Maassgabe der vorstehenden Bestimmungen hat indessen möglichst bald zu erfolgen.

§ 45. Selbst nach vollständiger Desinfection eines Gehöftes oder Ortes und Beseitigung der Sperre darf neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh erst nach einer von der Behörde zu bestimmenden Frist erfolgen, welche nicht unter drei Wochen, von dem Zeitpunkte, an dem der Ort für seuchenfrei erklärt wurde, an gerechnet, betragen darf. Weideplätze, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor Ablauf von mindestens zwei Monaten wieder benutzt werden.

6. Amtliche Beschlüsse, betreffend die durch die Tilgung der Rinderpest entstehenden Kosten.

Ueber die durch die Tilgung der Rinderpest entstehenden Kosten sind nachstehende Beschlüsse gefasst und von den verschiedenen Regierungen des Deutschen Reichs bekannt gemacht worden.

Preussische Ministerial-Verfügung vom 19. Januar 1872, betreffend Liquidation der Kosten für die durch die Maassregeln gegen Rinderpest zu vergütenden Schäden.

Nachdem das Reichskanzler-Amt sich durch verschiedene bei der Rechnungs-Revision erhobene Monita des Rechnungshofes des Norddeutschen Bundes veranlasst gesehen hat, die Beschlussnahme des Bundesraths darüber zu erwirken, in welcher Ausdehnung die durch die Maassregeln gegen die Rinderpest entstehenden Kosten im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 7. April 1869 auf Reichsfonds zu übernehmen sind, hat der Bundesrath in Uebereinstimmung mit der von dem Reichskanzler-Amt bisher befolgten Praxis sich damit einverstanden erklärt, dass neben dem durch den Wortlaut des Gesetzes unmittelbar bezeichneten Aufwande für die Vergütung des gemeinen

Werths der auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie der nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere zu jenen Kosten zu rechnen sind:

3) die Kosten der Desinficirung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind, soweit diese Kosten nicht durch äussere Einrichtungen und Nebendienstleistungen verursacht werden, also ausschliesslich des Aufwandes für die Herstellung von Desinfections-Hütten, für Botendienste, Aufsichtspersonal etc.

Um die Gleichmässigkeit des Verfahrens bei den gedachten Feststellungen möglichst zu fördern, hat das Reichskanzler-Amt noch einige Kategorien von Kosten hervorgehoben, welche zwar vielfach zur Erstattung liquidirt, laut der vorstehend bezeichneten Grundsätze aber als nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1869 erstattungsfähig **nicht** zu betrachten sind. Dahin gehören namentlich:

d. Kosten für Desinfections-Maassregeln, soweit dieselben nicht vorstehend unter Ziffer 3 für erstattungsfähig erklärt sind; so namentlich für die Ausstattung und den Betrieb von Desinfections-Anstalten, welche zur Verhütung einer Einschleppung der Rinderpest bei Grenzabsperrungen etc. errichtet werden.

Bei Aufstellung der Kostenrechnungen sind amtlich zu bescheinigen die Beläge:

4) über Anschaffungen hinsichtlich der Angemessenheit der Preise, der Nothwendigkeit der Anschaffung und der erfolgten Verwendung.

7. Ministerial-Verfügung, betr. die Beschaffung von Desinfections-Mitteln zur Unterdrückung der Rinderpest.

Vom 1. Juli 1874.

Es ist vorgekommen, dass die bei einem Ausbruche der Rinderpest zur Unterdrückung derselben verwandten Desinfections-Mittel von einem Apotheker ohne vorherige Verabredung über den Preis Seitens der betreffenden Gemeinden bezogen worden sind und dass der Lieferant alsdann die Vergütung dafür nach der Apothekertaxe gefordert und im Processwege erstritten hat. Da derartige Kosten nach No. 3 der Circular-Verfügung vom 19. Januar 1872 zu denjenigen gehören, welche auf Reichsfonds zu übernehmen sind, so ist dadurch eine Schädigung der Reichskasse herbeigeführt worden.

Einem Wunsche des Reichskanzler-Amtes entsprechend, weist das unterzeichnete Ministerium deshalb die Königliche Regierung an, vorkommenden Falles auf die thunlichste Wahrung des financiellen Interesses des Reichs Bedacht zu nehmen, insbesondere auch dafür zu sorgen, dass bei der Entnahme von Desinfections-Mitteln die Auswahl geeigneter Bezugsquellen, beziehungsweise die Vereinbarung angemessener Preise ins Auge gefasst wird.

Ausserdem legt das Reichskanzler-Amt Werth darauf, in denjenigen Fällen, in welchen die Erhebung unberechtigter Ansprüche zu Processen führt, rechtzeitig von der Sachlage unterrichtet zu werden, um seinerseits erwägen zu können, ob es dem Interesse des Reichsfiscus entspricht, es auf den Processweg ankommen zu lassen, resp. welche besonderen Gesichtspunkte etwa im reichsfiscalischen Interesse geltend zu machen sind. Die Königliche Regierung hat daher von der Einleitung derartiger Processe stets sofort dem Reichskanzler-Amte Anzeige zu machen.

8. Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen.

Vom 25. Februar 1876.

§ 1. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert werden, nach jedesmaligem Gebrauch einem Reinigungsverfahren (Desinfection) zu unterwerfen, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen. Gleicherweise sind die bei Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften zu desinficiren.

§ 2 Al. 2. Die Eisenbahnverwaltungen sind berechtigt, für die Desinfection eine Gebühr zu erheben.

9. Bekanntmachung des Bundesraths, betreffend Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Vom 13. Juli 1879.

§ 9. (Desinfection.) Die Verpflichtung der Bahnverwaltungen zur Reinigung (Desinfection) der benutzten Transportmittel, Geräthschaften, Rampen etc. regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876.

10. Preussisches Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Vom 25. Juni 1875.

Die Seuchen, auf welche dasselbe Bezug hat, sind: Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Rotz (Wurm), Pockenseuche, Beschälseuche, Räude, Tollwuth. Der Besitzer von Hausthieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der genannten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Zu derselben Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmässig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen (§ 9).

§ 44. Wird die Räudekrankheit bei Pferden oder Schafen festgestellt, so kann der Besitzer, wenn er nicht die Tödtung der räudekranken Thiere vorzieht, angehalten werden, dieselben sofort dem Kurverfahren eines approbirten Thierarztes zu unterwerfen. Dasselbe ist von dem beamteten Thierarzte zu beaufsichtigen.

§ 47. Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken und den der Tollwuth verdächtigen Thieren keinerlei Kurversuche angestellt werden.

Zuwiderhandlungen gegen letztere Bestimmung werden nach § 73[5] des Gesetzes mit Geldbusse von 50—150 Mk. oder Haft von 3—6 Wochen bestraft.

Zur Ausführung der §§ 17—27 obigen Gesetzes, erging die Instruction vom 19. Mai 1876, die zugleich eine Anweisung für das Desinfectionsverfahren bei den ansteckenden Krankheiten der Hausthiere enthält.

II. Gesetz über den Unterstützungswohnsitz.

Vom 6. Juni 1870.

Der Unterstützungswohnsitz wird erworben: a) durch ununterbrochenen zweijährigen Aufenthalt an einem bestimmten Orte; b) durch Verehelichung. Die Ehefrau theilt vom Zeitpunkte der Eheschliessung an den Unterstützungswohnsitz des Mannes; c) durch Abstammung. Eheliche Kinder theilen bis zum 26. Jahre den Unterstützungswohnsitz des Vaters, uneheliche folgen der Mutter. Der Unterstützungswohnsitz geht verloren: a) durch Erwerb eines anderen Unterstützungswohnsitzes; b) durch zweijährige, freiwillige und ununterbrochene Abwesenheit von einem Orte nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre. — Die weiteren, den Apotheker interessirenden Bestimmungen des gegenwärtig im ganzen Deutschen Reiche, mit Ausnahme von Bayern und Elsass-Lothringen, geltenden Gesetzes sind:

§ 2. Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Deutscher wird ... durch Orts- und Landarmenverbände geübt.

§ 5. Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Deutscher, welche endgültig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist (der Landarmen) liegt den Landarmenverbänden ob.

§ 8. Die Landesgesetze bestimmen über ... das Maass der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung.[1]) (Die Beihülfe erstreckt sich auf Obdach, unentbehrlichen Lebensunterhalt, Pflege in Krankheitsfällen, Begräbniss.)

---

1) In Preussen ist zu dem Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetze eine Ausführungs-Verordnung d. d. 8. März 1871 ergangen. Obwohl der preussische Apotheker zum Creditiren von Arzneien weder durch die Apotheker-Ordnung noch durch die Arznei-Taxe verpflichtet wird, ist derselbe dennoch berechtigt, bei Zahlungs-Unfähigkeit des Arznei-Empfängers an den betreffenden Ortsarmen-Verband sich zu halten.

Erkenntniss in Sachen des Apothekers W. D. Kläger gegen die Gemeinde M. Verklagte wegen Forderung.

Unbestrittener Maassen hat der im Januar und März 1876 zu W. Gemeinde M. wohnhafte, kranke und gänzlich arme Ziegler J. Q. zu dieser Zeit die in der Klagerechnung aufgeführten Medicamente vom Kläger erhalten.

Kläger nimmt auf Grund dieses Thatbestandes die Verklagte als Ortsarmen-Verband auf Zahlung des Preises für die Medicamente in Anspruch.

Die Verklagte bestreitet ihre Verbindlichkeit zur Zahlung lediglich deshalb, weil die jene Medicamente verordnenden ärztlichen Recepte nicht vor Verabreichung derselben etc. an Q. dem Gemeinde-Vorsteher von M. vorgelegt worden seien, welche letztere Behauptung Kläger als richtig zugiebt.

Der Einwand der Verklagten kann hier begründet nicht erachtet werden. Bei der bestehenden Hülfsbedürftigkeit des Q. war unzweifelhaft die Verklagte als Ortsarmen-Verband nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 und denen des preussischen Ausführungs-Gesetzes vom 8. März 1871 verpflichtet, demselben die erforderliche Pflege in

§ 28. Jeder hülfsbedürftige Deutsche muss vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich beim Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruches auf

---

Krankheitsfällen, somit insbesondere auch die erforderlichen Medicamente zu gewähren. (§ 1, Ges. 8. März 1871.)

Es unterliegt ferner keinem Zweifel, dass diejenigen Personen, welche beim Bestehen dieser Verbindlichkeit der Verklagten dem Hülfsbedürftigen die von letzterer zu leistende Unterstützung und zwar, wie im vorliegenden Fall, in der Absicht, hierfür die angemessene Gegenleistung zu empfangen, gewähren, sich den unterstützungspflichtigen Armen-Verband zur Gewährung der Gegenleistung verbindlich machen.

Es bedarf dazu weder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der vorgängigen Anerkennung dieser letztgedachten Verbindlichkeit Seitens des Ortsarmen-Verbandes, insbesondere im vorliegenden Falle der Vorlage der ärztlichen Recepte zu diesem Behufe, noch schreibt eine solche irgend eine Bestimmung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 oder das Gesetz vom 8. März 1871 vor.

Es wird deshalb zu Recht erkannt:

dass die Verklagte schuldig, binnen 8 Tagen bei Meidung der Execution dem Kläger den eingeklagten Betrag von . . . Mark zu zahlen und die Kosten des Verfahrens zu tragen, beziehungsweise zu erstatten.

W. den 28. März 1879. Königliches Amtsgericht.

In Bayern steht nach Dr. Mair bezüglich der Versorgung der erkrankten Armen mit den benöthigten Arzneien als oberster Grundsatz fest, dass für deshalb vor den Gerichten eingeklagte Zahlungsrückstände bei dem Mangel eines Executions-Objects eine Verbindlichkeit der Armenpflegen nicht besteht, sondern eine Versorgung in jedem einzelnen Falle, auch wenn er conscribirte Arme betrifft, durch die Vermittlung der gemeindlichen Armenpflege zu geschehen hat, und die Zahlungsverbindlichkeit der Armenfonds für Arzneien folgeweise dadurch bedingt erscheint, dass die letzteren durch die Fürsorge der Armenpflegen nach den dafür örtlich getroffenen Einrichtungen geliefert worden sind, oder nach Art. 10 Abs. II. Ziff. 2, Art. 12 Ziff. 2 und Art. 17 Abs. IV. u. V. des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 und § 19 Ziff. 2 der K. A.-V. vom 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend in Dringlichkeitsfällen, in welchen die vorherige Anzeige über zu leistende Hülfe bei dem Armenpflegschaftsrath des Ortes der Hülfeleistung (worunter die Aufenthaltsgemeinde, nicht die Heimathsgemeinde des Kranken zu verstehen ist) nicht statt finden konnte, die Anzeige an diesen Pflegschaftsrath innerhalb längstens 48 Stunden nach dem Beginne der Hülfeleistung erstattet wurde. (Minist.-Entschl. v. 30. December 1831, Bezahlung der Apotheker-Rechnungen betreffend Döll. V. S. Bd. XIII., S. 508.)

In Baden bestimmt der § 54 der Apotheker-Ordnung vom 28. Juli 1806: „Apotheker sind verpflichtet, Jedem, ohne Rücksicht auf dessen Zahlungsfähigkeit, die ärztlich verordneten Arzneimittel abzugeben", und hierzu liegt eine Entscheidung des Grossherzoglich badischen Verwaltungs-Gerichtshofs vor (abgedruckt in No. 1 der Zeitschrift f. bad. Verwaltung u. Verwaltungs-Rechtspflege v. 8. Januar 1876) lautend: „Zwar ist mit der Ausübung der staatlichen Apotheker-Concession die Verbindlichkeit des Inhabers verknüpft, die Abgabe ärztlich verordneter Medicamente nicht wegen Zahlungs-Unfähigkeit des Hülfsbedürftigen zu verweigern (Apotheker-Ordnung §§ 54 und 67), allein diese Verpflichtung ist mit dem concessionirten Geschäfte als solchem verbunden, ohne durch Ersatzleistung Seitens der Gemeinde, falls der Empfänger zahlungsunfähig ist, bedingt oder damit unzertrennlich verbunden zu sein."

In Uebereinstimmung hiermit lautet § 6 des badischen Armengesetzes vom 5. Mai 1870 „Dritten Personen, welche, ohne Kraft öffentlichen oder Privatrechtes dazu verpflichtet zu sein, einem im Sinne des § 2 Unterstützungs-Bedürftigen eine dringend nöthige Hülfe leisten, steht ein Anspruch auf Ersatz des durch die Umstände gebotenen Aufwandes aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege nur zu, wenn die Armenbehörde von der Hülfeleistung sobald als möglich in Kenntniss gesetzt wird. Ausserdem beginnt der Anspruch auf Ersatz erst mit dem Tage der geschehenen Anzeige."

Da nun der Apotheker verpflichtet ist, jedes neuverordnete Recept anzufertigen, so wird man auch sagen können, er ist Kraft öffentlichen Rechts dazu verpflichtet, Unterstützungs-Bedürftigen die nöthige Hülfe zu leisten; es würde somit der § 6 des B.-A.-G. auf den Apotheker keine Anwendung finden.

Indess ist in dem Ministerial-Erlass vom 17. Februar 1852, betreffend die Forderungen der Aerzte und Apotheker an zahlungsunfähige Kranke, bestimmt: „Wird einem Arzte oder Apotheker bei rechtzeitiger Anforderung die Bezahlung der ärztlichen Deserviten oder der

Erstattung der Kosten, bezw. auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband.[1])

§ 29. Wenn Personen, welche im Gesindedienst stehen, Gesellen, Gewerbegehülfen, Lehrlinge, an dem Orte ihres Dienstverhältnisses erkranken, so hat der Ortsarmenverband des Dienstortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren. Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten, bezw. auf Uebernahme des Hülfsbedürf-

---

Arznei-Rechnungen von dem Schuldner wegen Zahlungs-Unfähigkeit verweigert, oder erfahren dieselben auf anderem Wege, dass der Schuldner unvermögend sei, so können sie dem Gemeinderath ihre Rechnung mit der Anfrage vorlegen, ob die Zahlung aus der Gemeindecasse beziehungsweise einem Armenfonds geleistet werden will, oder ob die Ausklagung des Schuldners begehrt wird. Verlangt der Gemeinderath, dass vorerst der Schuldner belangt werde, und stellt es sich bei der Vollstreckung heraus, dass keine Zahlungsmittel vorhanden sind, so hat die Gemeinde, falls der Rückgriff auf sie überhaupt zulässig ist, nicht allein die ärztlichen Kosten und Arznei-Rechnung, soweit dieselben sich zur Uebernahme auf öffentliche Kosten eignen, zu bezahlen, sondern auch die Beitreibungskosten zu ersetzen."

Ein Rückgriff auf die Gemeinde ist also stets zulässig, wenn der Schuldner zur Zeit der Arznei-Abgabe unterstützungsbedürftig war, und die Rechnung der Gemeinde nicht zu spät vorgelegt wird.

Der Art. 6 des württembergischen Ausführungsgesetzes zu dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 17. April 1873 lautet:

Apotheker haben Anspruch auf die Bezahlung der für Arme auf ärztliche etc. Verordnung abgegebenen Arzneimittel durch den zunächst verpflichteten Armenverband, wenn

1. die Abgabe a) auf Verordnung des bestellten Armenarztes, b) wo ein solcher nicht bestellt ist oder in Nothfällen (vergl. Art. 4 u. 5) auf Verordnung eines anderen Arztes erfolgt und

2. der Anspruch binnen 3 Monaten von der Abgabe an bei dem zunächst verpflichteten Ortsarmenverband erhoben worden ist.

1) Creditirte Kurkosten können im Allgemeinen nicht ohne Weiteres lediglich deshalb, weil sie sich nachträglich als uneinziehbar herausstellen, als erstattbare Armenpflegekosten angesehen werden. (Entsch. d. B.-A. V. 47. VI. 29. 30.) Auch das württembergische Landesamt für Heimathswesen hat (Ph. Ztg. 1875, No. 63) die Entscheidung getroffen: Creditirte Kurkosten sind keine Armenpflegekosten. Der Fall, der diese Entscheidung veranlasste, ist folgender: Die ledige L. P. von R., welche sich seit einer Reihe von Jahren in U. in Baden aufhielt, bezog während der Zeit vom 24. März bis zum 9. December 1873 aus der Z.'schen Apotheke in U. Medicamente im Kostenbetrag von 29 fl. 29 kr. Am 9. Juli 1874 reichte Apotheker Z. seine Rechnung über diesen Kostenbetrag bei dem Bezirksamte in U. ein, indem er vortrug: die etc. P. habe anfänglich in Aussicht gestellt, sie werde die Rechnung selbst bezahlen; es sei ihr dies aber bei der langen Dauer ihrer Krankheit unmöglich geworden. Die Gemeinde R. habe auf eine von ihm, dem Forderungsberechtigten, dorthin gestellte Anfrage die Zahlung abgelehnt, es werde daher die Rechnung auf die Vereinskasse zu übernehmen sein. Das Bezirksamt U. leitete in Folge dieses Ansuchens zunächst Erhebungen über die persönlichen und Heimaths-Verhältnisse der L. P. ein und richtete, nachdem im Verlaufe der gepflogenen Verhandlungen sowohl der Ortsarmenverband U. als der Kreisausschuss in C. ihre Unterstützungspflicht in Abrede gezogen hatten, unter dem 24. November 1874 von sich aus an den Ortsarmenverband R. die Anfrage, ob dieser seine Verbindlichkeit zu Bezahlung der Rechnung anerkenne. Die Ortsarmenbehörde R. erwiderte ablehnend, weil sie von der Erkrankung der P. erst drei Vierteljahre nach deren Eintritt, nämlich erst im December 1873 (durch den Apotheker Z.) in Kenntniss gesetzt worden sei, worauf durch Beschluss des Bezirksamts U. vom 12. December 1874 dem Apotheker Z. überlassen wurde, seine Forderung im Wege der Klage zu verfolgen. Nunmehr wurde die Z.'sche Apotheke aus der Kasse des Ortsarmenverbands U. befriedigt und erfolgte mittelst Schreibens der Ortsarmenbehörde U. vom 12. Februar 1875 die Anmeldung des Ersatzanspruchs an den Ortsarmenverband R., wobei hinsichtlich der verspäteten Benachrichtigung dieses Ortsarmenverbands von der erfolgten Erkrankung bemerkt wurde, es trage an dieser Verspätung weder der betreffende Apotheker, noch irgend eine badische Behörde, sondern lediglich die Louise P. selbst die Schuld durch ihre anfängliche Erklärung, die Arzneikosten selbst bestreiten zu wollen. Nachdem die Ortsarmenbehörde R. auch jetzt ihre Zahlungspflicht bestritten, erfolgte am 22. März 1875 die Anstellung einer Klage von Seiten des Ortsarmenverbands U. gegen R. bei dem Landesamte für das Heimathwesen. Dieses entschied durch Erkenntniss vom 30. Juni 1875 abweisend.

tigen, gegen einen anderen Armenverband, erwächst nur wenn die Krankenpflege länger als 6 Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande muss spätestens 7 Tage vor Ablauf des sechswöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls für Erstattung der Kosten erst von dem, 7 Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraum an gefordert werden kann.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.[1])

§ 30. Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines hülfsbedürftigen Deutschen erwachsenen Kosten, soweit dieselben nicht nach § 29 dem Ortsarmenverbande des Dienstortes zur Last fallen, sind verpflichtet:

a) wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, der Ortsarmenverband seines Unterstützungswohnsitzes;

b) wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat, derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk er sich beim Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befand oder, falls er im hülfsbedürftigen Zustande aus einer Anstalt entlassen wurde, derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.[2])

§ 33. Muss ein Deutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Auslande übernommen werden, ist bei der Uebernahme der Fall der Hülfsbedürftigkeit vorhanden oder tritt derselbe innerhalb 7 Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung bezw. zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen demjenigen Bundesstaate ob, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat.

§ 38. Lehnt ein Armenverband den gegen ihn erhobenen Anspruch auf Erstattung der Kosten oder auf Uebernahme eines Hülfsbedürftigen ab, so wird auf Antrag desjenigen Armenverbandes, welcher die öffentliche Unterstützung vorläufig zu gewähren genöthigt ist, über den erhobenen Anspruch im Verwaltungswege durch diejenige Spruchbehörde entschieden, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist.

Die Zuständigkeit, den Instanzenzug, sowie das Verfahren regelt innerhalb jedes Bundesstaates, vorbehaltlich der Vorschriften dieses Gesetzes, die Landesgesetzgebung.

§ 59. Ist ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten, laut Bescheinigung der ihm vorgesetzten Behörde, ganz oder theilweise ausser Stande, so hat der Bundesstaat, welchem er angehört, entweder mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen.

§ 60. Ausländer müssen vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk sie sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befinden.

---

1) Auch Niederkunft und Wochenbett sind ebenso wie die Schwangerschaft, bei normalem Verlauf, als Krankheiten im Sinne des § 29 nicht zu betrachten, so dass die Verpflegung schwangerer und entbundener Dienstboten, ohne hinzutretende eigentliche Krankheit, dem Dienstorte nur vorbehaltlich des Erstattungsanspruches gegen den definitiv verpflichteten Armenverband obliegt. (Entsch. d. B.-A. I. 40.)

2) Für die Frage der rechtlichen Zulässigkeit einer Erstattungsforderung, z. B. für die Frage, ob die für syphilitische Prostituirte aufgewendeten Kurkosten überhaupt als Armenpflegekosten zu betrachten seien, ist die in einem einzelnen Bundesstaate etwa bestehende particulare Verwaltungspraxis nicht maassgebend. Selbst der Landesgesetzgebung ist im § 8 nur überlassen, Art und Maass der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung zu regeln. (Entsch. d. B.-A. V. 59.)